



*Amtsblatt Vg Rhein-Nahe*

**Amtsblatt Rhein-Nahe**

€

**Satzung**

der Ortsgemeinde Weiler bei Bingen über die Höhe des Ablösungsbetrages bei Nichtherstellung von Kfz-Stellplätzen  
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weiler bei Bingen hat in seiner Sitzung am 31. Okt. 1991 den Erlaß der vorbezeichneten Satzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit in ihrem vollen Wortlaut bekanntgemacht:

**Satzung**

der Ortsgemeinde Weiler bei Bingen über die Höhe des Ablösungsbetrages bei Nichtherstellung von Kfz-Stellplätzen vom 22. November 1991

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weiler bei Bingen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. Nov. 1986 (GVBl. S. 307) in seiner Sitzung am 31. Okt. 1991 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

- 1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, daß er an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Gemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- 2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- 3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgelegten Geldbetrages kein Nutzungsrecht an bestimmten Stellplätzen

**§ 2**

- 1) Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist in dem dieser Satzung als Anlage 1 beigelegten Lageplan eingetragen. Der Lageplan wird Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

- 1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 erhebt die Gemeinde einen Geldbetrag in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Der danach errechnete Ablösungsbetrag beträgt 4.800,00 DM.
- 2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Beginn der Bauarbeiten fällig.
- 3) Der Geldbetrag gemäß Abs. 1 kann in der Haushaltssatzung der Gemeinde der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepaßt werden.

**§ 4**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiler bei Bingen, den 22. November 1991

(S) Unterschrift  
Bürgermeister

**ANLAGE**

zur Satzung der Ortsgemeinde Weiler bei Bingen über die Höhe des Ablösungsbetrages bei Nichtherstellung von Kfz-Stellplätzen vom 22. November 1991

Berechnung des Betrages zur Ablösung von Stellplätzen für die Ortsgemeinde Weiler bei Bingen (für ebenerdige Stellplätze)

- 1.) Herstellungskosten pro qm Stellplatzfläche DM 160,00/qm
  - 2.) Grunderwerbskosten DM 160,00 /qm
  - 3.) Fläche pro Stellplatz einschließlich anteiliger Verkehrsfläche 25 qm.
- |                          |           |
|--------------------------|-----------|
| Herstellungskosten ..... | DM 160,00 |
| Grunderwerbskosten ..... | DM 160,00 |

Kosten pro qm Stellplatzfläche DM 320,00 x 25 qm	=	DM 8.000,00
DM 8.000,00 x 60 % .....	=	DM 4.800,00

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 2 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde geltend gemacht worden ist.

6531 Weiler, den 22. November 1991

(S) Unterschrift  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Der in § 2 genannte Lageplan liegt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe, Koblenzer Straße 18, 6530 Bingen, Zimmer 209, in der Zeit von Montag, 9. Dez. 1991 bis einschließlich Dienstag, 17. Dez. 1991, zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsichtnahme ist während der Sprechzeiten möglich.